

**REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDEN
GÜNSBERG, NIEDERWIL UND BALM B. GÜNSBERG**

Die Gemeinden Günsberg, Niederwil und Balm b. Günsberg

gestützt auf §§ 1 und 2 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Solothurn vom 13. Juni 1969

b e s c h l i e s s e n :

A. ORGANISATION

Aufsicht	§ 1	Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht der drei Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Günsberg, Niederwil und der Gemeinde Balm b. Günsberg. Für gemeinsame Entscheide bestellen sie einen Ausschuss, dessen Stimmrecht sich nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl jeder Gemeinde in der Friedhofkommission richtet.
Friedhofkommission	§ 2	¹ Die laufenden Geschäfte werden durch eine fünfköpfige Friedhofkommission behandelt.
Sitze		² Günsberg 3 Mitglieder, Niederwil 1 Mitglied, Balm b. Günsberg 1 Mitglied. Gestützt auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Günsberg sind keine Ersatzmitglieder zu bestimmen.
Wahl		³ Für eine Legislaturperiode von 4 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Wahlbehörde		⁴ Der Gemeinderat jeder Gemeinde. Niederwil und Balm b. Günsberg teilen Günsberg die Gewählten mit.
Funktion		⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst.
Gelöbnisabnahme		⁶ Jede der Einwohnergemeinden und der Gemeinde Balm b. Günsberg nimmt die Gelöbnisabnahme vor. Alle in einer Funktion tätigen Mitglieder müssen, bevor sie rechtsgültig amten, ihr Gelöbnis ablegen.

Voranschlag § 3 Die Kommission wird durch den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Günsberg zur jährlichen Eingabe des Voranschlages für das kommende Jahr aufgefordert.

a) laufende Rechnung
b) Investitionsrechnung

Der Finanzverwalter teilt den Gemeinden den voraussichtlichen Kostenanteil mit.

Besoldung § 4 Die Sitzungsgelder der Kommission werden nach den Ansätzen der Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Günsberg ausgerichtet.

Rechnungswesen § 5 ¹ Der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Günsberg führt die Friedhofkasse. Die Einwohnergemeinde Günsberg bevorschusst die ordentlichen Ausgaben. Am Ende des Rechnungsjahres errechnet der Kassier im Verhältnis der Einwohnerzahlen die Anteile der drei Gemeinden.

² Massgebend für die Beitragsrechnung ist die von der kantonalen Steuerverwaltung jährlich per 31. Dezember nachgeführte kantonale Bevölkerungsstatistik.

³ Für ausserordentliche Bauaufgaben kann die Einwohnergemeinde Günsberg während des Rechnungsjahres Vorschüsse im Verhältnis der Beitragspflicht der Einwohnergemeinde Niederwil und Gemeinde Balm b. Günsberg in Rechnung stellen.

⁴ Der Gemeindearbeiter der Einwohnergemeinde Günsberg führt Rapport über den Arbeitsaufwand auf dem Friedhof. Die Bau- und Werkkommission Günsberg ist das Kontrollorgan.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Todesanzeige und Bestattung

Anzeigepflicht § 6 Jeder Todesfall in einer der Gemeinden soll innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesfallbescheinigung und des Familienbüchleins gemeldet werden.

Meldepflichtige Personen	§ 7	Zur Anzeige eines Todesfalles oder der Auffindung einer Leiche sind verpflichtet: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, so dann der Reihe nach die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts in dem der Tod erfolgte und schliesslich jede Person, die beim Todesfall zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
Benachrichtigung der Funktionäre	§ 8	Der Gemeindearbeiter von Günsberg wird durch den Präsidenten der Friedhofkommission benachrichtigt.
Kirchliche Begräbnisfeier	§ 9	Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Hinterlassenen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter unter Vorweisung der vom Zivilstandsamt ausgestellten Todesfallbescheinigung mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.
Fristen zwischen Tod und Bestattung	§ 10	Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
Bestattungszeit Grabgeläute	§ 11	Die Bestattung findet in der Regel werktags zwischen 8 und 16 Uhr statt. Urnen und Erdbestattungen können ausnahmsweise an Samstagen zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Bei der Bestattung von Erwachsenen und Kindern über sieben Jahre wird mit allen Glocken geläutet. Bei der Bestattung von Kindern bis zum siebten Altersjahr nur mit der kleinen Glocke.

2. Grabanlage

Bestattungsort	§ 12	¹ Bestattungsort für die Einwohnergemeinden Günsberg, Niederwil und die Gemeinde Balm b. Günsberg ist Günsberg. ² Der Friedhof ist im Eigentum der Einwohnergemeinden Günsberg (67%), Niederwil (21 %) und der Gemeinde Balm b. Günsberg (12%). Grundbuch Günsberg Nr. 224. ³ Die Plattengräberanlage bei der Kirche ist im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Günsberg - Niederwil - Balm b. Günsberg. Grundbuch Günsberg Nr. 227.
----------------	------	---

⁴ Der Friedhof ist für die Beisetzung der Verstorbenen, die in einer der drei Gemeinden Wohnsitz hatten, gedacht. Ferner können auch unbekannte Personen, die auf einem der drei Gemeindegebiete verstorben sind, beigesetzt werden.

⁵ Ebenfalls geht die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen, die ein Anrecht haben in einem Familiengrab bestattet zu werden.

Auswärts
wohnhaft
gewesene
Personen

⁶ Bestattungen von Verstorbenen, auf die Absatz 5 nicht zutrifft, können auf besonderes Gesuch hin durch die Friedhofkommission bewilligt werden. In diesen Fällen werden eine Grabplatzgebühr sowie die Kosten für den Totengräber erhoben.

Die Grabplatzgebühr beträgt bei Erdbestattungen Fr. 300.-- plus Totengräber Fr. 630.-- ergibt Fr. 930.--.

Die Grabplatzgebühr beträgt bei Urnenbestattungen Fr. 150.-- plus Totengräber Fr. 100.-- ergibt Fr. 250.--.

Bei Urnen, die auf ein bestehendes Grab kommen, beträgt die Gebühr Fr. 100.-- für den Totengräber.

Für die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab beträgt die Platzgebühr Fr. 50.-- plus Fr. 50.-- für den Totengräber ergibt Fr. 100.--.

Die Friedhofkommission kann in besonderen Fällen, auf Gesuch hin, die Grabplatzgebühr ermässigen oder ganz erlassen.

Arten der
Grabstätten

§ 13 Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche von über 7 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten siebten Altersjahr. Totgeborene Kinder können auf Wunsch in ein bestehendes Grab bestattet werden.
- c) Urnengrab
- d) Familiengrab
- e) Plattengrab
- f) Gemeinschaftsgrab
- g) Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Grabesruhe

§ 14 Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

- Beisetzungsplan § 15 Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission zu bestimmenden Beisetzungsplan. In jeder Abteilung soll mit einer neuen Grabreihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende Reihe keinen Platz mehr frei hat.
- Betrieb der Plattengrabanlage § 16 Für Bestattungen in der Plattengrabanlage der Kirchengemeinde gelten die Vorschriften der römisch-katholischen Kirchengemeinde Günsberg - Niederwil - Balm b. Günsberg.
- Öffnen des Grabes § 17 Die Friedhofkommission trifft die notwendigen Anordnungen für das fachmännische und rechtzeitige Öffnen des Grabes bis zur Beerdigungsfeierlichkeit. Die Behandlung der Bestattungsgesuche erledigt der Präsident.
- Anzahl Bestattungen pro Grab § 18
- a) Erdbestattungen:
In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofkommission Ausnahmen gestatten. Daneben können aber, soweit der Raum es gestattet, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. 15 Jahre seit Anlegung des Grabes ist jedoch eine Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.
 - b) Urnenbestattung:
In einem Urnengrab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen beigesetzt werden. 15 Jahre nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von weiteren Urnen nicht mehr zulässig.
 - c) Gemeinschaftsgrab:
Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche ohne Urnenbehälter beigesetzt werden. Das Gemeinschaftsgrab ist namenlos. Exhumierungen sind nicht möglich. Vor dem Grabmal dürfen bepflanzte Schalen oder Gestecke deponiert werden. Mit der Todesanzeige (§6) ist dem Präsidenten der Friedhofkommission schriftlich der Beisetzungswunsch im Gemeinschaftsgrab mitzuteilen. Der Präsident der Friedhofkommission führt ein Verzeichnis der im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten.
 - d) Urnen-Gemeinschafts-Anlage:
In der Urnen-Gemeinschafts-Anlage darf nur die Urne einer einzelnen Person beigesetzt werden.

Familiengräber	§ 19	¹ Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2'500.-- Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. In der Gebühr sind die Unkosten für das Fundamentband zur Aufnahme der Grabsteine sowie die Platten für die Gehwege eingeschlossen.
Zeitpunkt der möglichen Bewilligung		² Familiengräber werden erst nach Eintritt eines Todesfalles und nur für die in den drei Einwohnergemeinden wohnhaft gewesene oder grabplatzberechtigte Person bewilligt.
Vertragsabschluss		³ Die Friedhofkommission schliesst mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert 50 Jahre. Er kann verlängert werden. Für je 10 Jahre beträgt die Entschädigung ein Fünftel der geltenden Familiengrabgebühr.
Vertragsablauf		⁴ Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 5 Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.
Aufhebung von Grabstätten	§ 20	Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben innert der von der Friedhofkommission festgesetzten Frist die Grabsteine und den Grabschmuck zu entfernen. Wird diese Frist nicht benutzt, verfügt die Friedhofkommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Der Aufwand wird an die Hinterbliebenen durch den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde Günsberg, gestützt auf eine schriftliche Anzeige durch den Präsidenten, in Rechnung gestellt.
Genehmigungspflicht	§ 21	Das Errichten von Grabdenkmälern, Grabfassungen und sonstigen Anlagen und deren Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofkommission. Der Grabstein und die gesamte Grabanlage müssen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.
Kostenübernahmepflicht	§ 22	Die Kosten für den Gemeindearbeiter gehen unter Vorbehalt von § 12 Absatz 2 zu Lasten der Einwohnergemeinden Günsberg, Niederwil und der Gemeinde Balm b. Günsberg. Die Kosten werden durch die Friedhofkommission genehmigt.

Setzen der Grabsteine

§ 23 ¹ Reihen-, Urnen- und Familiengräber erhalten einen Grabstein auf festem Sockel. Bei Urnenbestattung wird der Grabstein sofort gesetzt, bei Erdbestattungen frühestens neun Monate nach der Bestattung. Wird ein Grab nicht innert 18 Monaten seit seinem Bestehen mit einem Grabstein und einer Einfassung versehen, so ist dies nach erfolgloser Mahnung in angemessener Weise von der Friedhofkommission zu erledigen. Verläuft die Einforderung erfolglos, hat die jeweilige Gemeinde die Kosten zu übernehmen.

² Bei der Bestattung in der Urnen-Gemeinschafts-Anlage erhält jedes Grab eine bodeneben verlegte Namenplatte aus Naturstein. Die Namenplatte wird bei der Bestattung versetzt. Die Grösse, die Art und die Beschriftung der Namenplatte ist vorgegeben.

Grabmasse

§ 24 Die äusseren Masse für die Grabeinfassungen der Reihen-
gräber sowie die Masse der Familiengräber betragen:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
Reihengrab für Erwachsene	170cm	70cm	150cm
Reihengrab für Kinder	100cm	50cm	120cm
Urnengrab	100cm	70cm	60cm
Familiengrab	170cm	160cm	150cm

Urnengräber werden auf Anweisung der Friedhofkommission mit Granit- oder Waschbetonplatten, Familiengräber mit Waschbetonplatten abgegrenzt.

Zwischen den Grabreihen ist eine Wegbreite von 60 cm und zwischen den einzelnen Gräbern eine solche von 30 cm einzuhalten. In der Familiengräberanlage beträgt die Wegbreite zwischen den Grabreihen 50 cm und zwischen den einzelnen Gräbern 50 cm.

Die Gestaltung der Urnen-Gemeinschafts-Anlage erfolgt gemäss Plan im Anhang zum Reglement.

Masse der Grabsteine

§ 25 Die maximal zulässigen Grabsteine inkl. Kreuzformen betragen:

	Höhe ab Niveau des Seitenweges:	Breite:	Dicke:
Reihengrab für Erwachsene	cm 120	cm 60	cm 14-20
Reihengrab für Kinder	80	40	12-15

Urnengrab	80	60	14-20
Familiengrab	120	160	14-30
Namenplatte bei Urnen- Gemeinschafts- Anlage	25	40	8-12

Die maximale Höhe der Grabeinfassungen beträgt 10 cm über dem Niveau des Seitenweges.

Reglements- widrige Grab- steine und Bepflanzungen	§ 26	Den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechende Grabsteine und Anpflanzungen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Fehlbaren durch den Friedhofgärtner entfernt. Grabpflanzen müssen stets auf Grabsteinhöhe zurückgeschnitten werden.
Haftung	§ 27	Grabsteine, Weihwasserschalen und Grabschmuck verbleiben im Eigentum der Hinterbliebenen. Die Friedhofsgemeinden haften nicht für Schäden an Grabsteinen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes zurückzuführen sind.
Unterhalt der Grabstätten	§ 28	¹ Die Grabstätten sollen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt der Grabstätten ist Sache der Hinterbliebenen. Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht selber unterhalten werden können, sind vom Friedhofgärtner von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken. ² Schiefstehende Grabsteine oder abgesunkene Einfassungen sind von den Hinterbliebenen wieder in die richtige Lage zu bringen. Wird einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofskommission nicht Folge geleistet, so wird das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen in Ordnung gebracht. ³ Bei der Urnen-Gemeinschafts-Anlage dürfen keine Blumen, Kerzen, usw. auf die Namenplatten gelegt werden. Der Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Ort zu platzieren.
Verhalten auf dem Friedhof	§ 29	Die Friedhofbesucher sind gebeten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- Verbote § 30 Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind die Nutzfahrzeuge des Gemeindearbeiters, des Gärtners und Grabsteinlieferanten. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken und Entfernen von Pflanzen, Verunreinigung von Gräbern, Ablagerung von Abfall ausserhalb der dafür bestimmten Behälter sind verboten.
- Strafen § 31 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen in der Spruchkompetenz des zuständigen Friedensrichter bestraft. Im weiteren gelten die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Dieses Reglement ersetzt alle ihm vorangehenden Erlasse.
Inkraftsetzung 1. Januar 2004.

Günsberg, 8. Dezember 2003

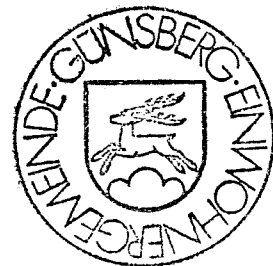
Namens der Einwohnergemeinde Günsberg

Der Gemeindepräsident:


Andreas Eng

Der Gemeindeschreiber:



Christian Lerch



Niederwil, 18. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeinde Niederwil

Der Gemeindepräsident:


Willy Tschannen

Der Gemeindeschreiber:

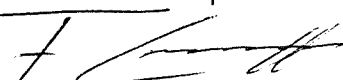

Peter Nydegger



Balm b. Günsberg, 17. November 2003

Namens der Gemeinde Balm b. Günsberg

Der Gemeindepräsident:


François Emmenegger

Die Gemeindeschreiberin:


Brigitte Kocher-Lenherr

